

Die Rechtshilfe zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens richtet sich nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1895, betreffend den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckungen von Vermögensstrafen (Reichsgesetzbl. 1895 S. 256 ff.).

Unsere Verfügung vom 10. September 1891, die Vollstreckung der bei der Verwaltung der direkten oder indirekten Steuern im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen betreffend (Amts- und Verordnungsblatt 1891 S. 289), ist aufgehoben.

Gera, den 15. August 1903.

Königlich Preuss.-W. Ministerium.

v. Hinüber.